

Harmonisierung aus zwei Perspektiven betrachtet

Paris. Am 06.12.2024 fand im Pariser Handelsgericht der deutsch-französische Sanierungsgipfel statt, den der Conseil National des Administrateurs Judiciaires et des Mandataires Judiciaires (CNAJMJ) und der Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e. V. (VID) gemeinsam ausgerichtet haben. Themen der simultan in deutscher und französischer Sprache übersetzten und kostenfreien Tagung waren die neuen Restrukturierungsgesetze, wie das StaRUG, und der aktuelle Richtlinienvorschlag COM(2022) 702, die Insolvency-III-Richtlinie, die eine weitere Insolvenzrechtsharmonisierung anstrebt.

Text: Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Alexander Jacobi, Stapper Jacobi Schädlich Rechtsanwälte

Am 13.12.2024 beschloss der EU-Justizministerrat, von diesem Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts im Wesentlichen neben allgemeinen Bestimmungen zunächst nur die Titel II: Anfechtungsklagen, Titel III: Ermittlung von Insolvenzmasse, Titel V: Insolvenzantragspflichten/Geschäftsleiterhaftung und Titel VII: Gläubigerausschuss zu forcieren. Die praktisch von allen einschlägigen Fachverbänden stark kritisierten Titel IV: Pre-pack-Verfahren und Titel VI: Liquidation zahlungsunfähiger Kleinunternehmen werden bis auf Weiteres nicht, zumindest nicht in der aktuellen Fassung, weiterverfolgt.



Die EU-Kommission hatte mit der Restrukturierungsrichtlinie, welche in Deutschland zum StaRUG führte, ursprünglich vor allem kleinere mittelständische Unternehmen im Blick, die sich einfach, kostengünstig und schnell noch vor dem Stadium eines notwendigen Insolvenzverfahrens mit dem Richtlinieninstrumentarium sanieren können. Die Berichte und Diskussionen in Paris dazu sowie zum aktuellen Richtlinienvorschlag COM(2022) 702 zeigten einmal mehr ein anderes Bild. Aktuell sind – bei insgesamt geringer Anzahl an Fällen – mit deutlicher Mehrheit die großen mittelständischen Unternehmen und Konzerngesellschaften im Fokus der EU-Restrukturierung, in Deutschland mit hin Anwendungsfälle des StaRUG.

Patrick Sayer, Präsident des Handelsgerichts von Paris, eröffnete den Sanierungsgipfel mit dem Hinweis auf die europäische Friedensidee, für die der Bereich des Rechts, speziell des Rechts der Unternehmensrestrukturierung, sehr wichtig sei. Ein Hindernis sei, so Sayer, die Komplexität des europäischen Rechts, gerade im Vergleich zum US-amerikanischen Recht. Bisherige Umsetzungen der Insolvenz-Richtlinien verliefen bereits sehr erfolgreich, wenn auch die Details der Umsetzung in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausfielen. Die bessere Harmonisierung sei daher ein klares Ziel der EU-Kommission, und das möglichst ohne zunehmende Komplexität.

François-Charles Desprat, Präsident des CNAJMJ, erwähnte die besondere Eignung des Handelsgerichts als Tagungsort, da hier viele internationale Restrukturierungsfälle verhandelt wurden. Die enge Verbindung seit über zehn Jahren zwischen dem VID und dem französischen Verwalterverband CNAJMJ sei besonders wichtig für die Harmonisierung des Insolvenzrechts, gerade im Kontext abgestimmter Stellungnahmen gegenüber der EU-Kommission.

RA Dr. Robert Hänel, VID-Vorstandsmitglied, stellte heraus, dass die Diskussionen in Paris mit dem Recht der Unternehmensrestrukturierung nur einen relativ kleinen Teilbereich der Bestrebungen der EU zur Kapitalmarktunion betreffen und zugleich einen wichtigen Baustein darstellen, der mit einem gemeinsamen Recht zu einem friedlichen Miteinander der EU-Staaten beiträgt.

Weitere Harmonisierungsschritte in welchem Tempo?

Joanna Ghorayeb, Unterabteilungsleiterin für Wirtschaftsrecht in der Direktion für Zivilsachen und Siegel im französischen Justizministerium, betonte die starke Entwicklung des europäischen Insolvenzrechts seit 2015. Die europäische Bestrebung nach Rechtsvereinheitlichung sei ein Projekt neben anderen internationalen Projekten anderer Länder, die ebenfalls eine Vereinheitlichung für jeweils ihren Rechtsraum anstreben. Ein einheitlicheres Insolvenzrecht sei ein wesentlicher Hebel für die Union der Kapitalmärkte

wegen der dann besseren Planbarkeit für Unternehmen. Daher sollten entgegen vielen deutschen Stellungnahmen nicht zu viele Öffnungsklauseln eingearbeitet werden, da dies klar die Harmonisierung gefährde. Allerdings lehne auch Frankreich das Projekt des verwalterlosen Verfahrens für Kleinstunternehmen ab. Ghorayeb erwähnte den Draghi-Bericht zur Zukunft der EU-Wettbewerbsfähigkeit, der Europa wieder zu einer der USA gleichen Wirtschaftsstärke führen soll. Im Rahmen dieses 28. Regimes (27 Rechtssysteme der Mitgliedstaaten plus ein supranationales Rechtssystem) soll über die Grenzen hinweg für innovative Unternehmen ein einheitliches Recht in Schlüsselbereichen wie dem Gesellschafts-, Arbeits- und Steuerrecht, aber auch dem Insolvenzrecht geschaffen werden. Der Bericht wurde im September 2024 veröffentlicht und von Draghi als gleichwertig mit dem damaligen Marshallplan zur Ankurbelung des Wachstums in Europa charakterisiert.

MinRat Alexander Bornemann, Bundesministerium der Justiz, sprach sich hinsichtlich der Insolvency-III-Richtlinie für Ausnahmeregelungen bei Störungen der gesamtwirtschaftlichen Lage aus, wie denen der vergangenen Jahre, vor allem für die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten und Abschwächung von Anfechtungsregeln, zwecks Aufrechterhaltung der Wirtschaft in diesen Fällen. Im Kontext der Harmonisierungsbestrebungen wies er auf das deutsche Recht mit Zitat der Materialien zur Reichskonkursordnung 1877 hin, in der die Harmonisierung bereits eine erhebliche Bedeutung hatte. Auch damals war das Konkursrecht eines der ersten Projekte der Rechtsharmonisierung, bevor in anderen Rechtsgebieten nachgezogen wurde; auch damals gab es zunächst harsche Kritik. Bornemann betonte die teilweise signifikanten Unterschiede des deutschen und französischen Insolvenzrechts gerade die Verteilung von Schuldner- und

Gläubigerrechten betreffend. Daher sei es sinnvoll, sich zunächst die Frage zu stellen, was der grundsätzliche Zweck von Insolvenzverfahren sei. Denn mit einer gemeinsamen Zweckausrichtung im Sinne Friedrich Nietzsches »Wer ein Warum zu leben hat, erträgt fast jedes Wie« könnten auch unterschiedliche rechtliche Ausgestaltungen fortbestehen oder fortgeschrieben werden, ohne dass dies die Kapitalmarktunion oder die Rechte der Beteiligten gefährden müsse. Der Draghi-Bericht zum 28. Regime sei im Übrigen eine bedenkenswerte Alternative in Hinsicht auf die Idee einer gemeinsamen Zweckausrichtung.

Diskussionsrunde 1: Hauptunterschiede und Gemeinsamkeiten

RA und Avocat Patrick Ehret (Schultze & Braun) moderierte die erste Diskussionsrunde und übte am Beispiel einer größeren Supermarktkette mit Sitz in Straßburg Kritik an mancher französischen Praxis zu häufiger, hintereinandergeschalteter Restrukturierungsverfahren anstelle eines Insolvenzverfahrens, auch wenn ersichtlich werde, dass die vorinsolvenzliche Sanierung keinen Erfolg habe.

Dr. Jean-Luc Vallens (Cour d'appel de Colmar) betonte, dass das französische Recht stark auf eine Einigung abziele, etwa in Form von Insolvenzplänen. Forciert werde in Frankreich ein landesweites Spezialgericht für (große) Sanierungsfälle, ähnlich wie in Belgien oder den Niederlanden. Auf lange Sicht sei neben den aktuellen Harmonisierungsthemen eine Annäherung der nationalstaatlichen Insolvenzgründe und Sicherungsrechte notwendig. **Prof. Dr. Christoph Thole** (Universität zu Köln) führte zur Systematik der best-





möglichen Gläubigerbefriedigung aus, die sich historisch aus der Einzelzwangsvollstreckung heraus entwickelte. Trotz zunehmender Schuldnerinteressen bleibe in Deutschland der Gläubigerschutz oberste Maxime. Gerade über die Gläubigerausschüsse habe dessen Bedeutung in den letzten Jahren zugenommen. Und durch vielfältige Sicherungsmittel sind Gläubiger in der Lage, sich insolvenzfesten Quasivorrechte einzuräumen, weshalb die Gläubiger neben den Schuldnern eine starke Stellung innehaben. Unter Harmonisierungsaspekten müsse die Diskussion auf lange Sicht letztlich auch für das Zivilrecht eröffnet werden, da dort sämtliche – praktisch relevanten – Sicherungsrechte ihre Verankerung finden.

Diskussionsrunde 2: Die Umsetzung der Richtlinie 2019

RAin Mylène Bochet-Robinet (Boché Dobelle) übernahm die Moderation in der zweiten Diskussionsrunde und hob hervor, dass zwischen dem StaRUG und dem entsprechenden französischen Verfahren lediglich gewisse Ähnlichkeiten bestehen, aber keine Übereinstimmung im Sinne einer Harmonisierung. **RAin Aurélie Perdereau** (Thevenot Partner) erwähnte, dass in Frankreich vom EU-Restrukturierungsverfahren derzeit vor allem Großunternehmen mit reinen Finanzschulden betroffen seien; für mittlere oder kleinere Unternehmen müsse ggf. erst Erfahrung gesammelt werden. Aktuell bestehe die Gefahr, dass kleinere Unternehmen entgegen der ursprünglichen Idee der Kommission letztlich ohne ein Restrukturierungsverfahren agieren müssten, sollte es nicht gelingen, diese Unternehmen auf die – derzeit zu komplexe und zu teure – Orchestrierung dieses Verfahren einzustimmen. Nach **RA François Kopf** (Darrois Villey Maillot Brochier) stehe durch das neue EU-Restrukturierungsverfahren mehr als zuvor die drohende Option eines Insolvenzverfahrens im Raum, wenn es um Verhandlungen mit den Gläubigern ginge. Auch die manches Mal anzutreffende Blockadehaltungen von Gesellschaftern gegen Kapitalherabsetzungen sei zugunsten der Unternehmenssanie-

rung verringert worden. VID-Vorstandsmitglied **RA Dr. Marc d'Avoine** (ATN) berichtete von ersten Erfahrungen mit dem StaRUG. Trotz weniger Fälle führen diese oft zu guten Ergebnissen. Relevant sei das Verfahren aktuell überwiegend für größere Unternehmen. **RA/WP Andreas Ziegenhagen** (Dentons) erläuterte, dass in Deutschland die StaRUG-Verfahren, zu denen er mit seinem Team praktisch alle größeren Fälle in Deutschland begleitete, konsensual angelegt und durchgeführt wurden, ohne dass es der Cram-down-Regelung bedurfte. In der Praxis gebe es in der Regel abgestimmte Pläne, die sich bereits vor Einleitung des Verfahrens in einem fortgeschrittenen Verhandlungsstadium befinden. Die bisherigen Verfahren konzentrierten sich wesentlich auf Finanzrestrukturierungen. Der Restrukturierungsbeauftragte spielte dabei stets eine wichtige Rolle, da die Gerichte über wenig Erfahrung verfügen. Alle Verfahren des Jahres 2024 waren für die jeweiligen Richterinnen und Richter die ersten StaRUG-Fälle.

Diskussionsrunde 3: Die Sicht der Wirtschaftsakteure

Administrateur Judiciaire **Christophe Thevenot** (Thevenot Partner) betonte als Moderator der nächsten Diskussionsrunde, dass bei den anstehenden Änderungen der Unternehmensrestrukturierung die Gläubiger nicht zu sehr ins Hintertreffen geraten dürften. **Flavia Pezzetta** (Natixis) berichtete von den Erleichterungen für Umstrukturierungen, die sich infolge der EU-Restrukturierungsregeln aus Bankensicht ergeben haben, was derzeit allerdings nur für große Unternehmen gelte. Für die Mehrzahl der kleinen Unternehmen sei es deutlich schwieriger, was nicht dem ursprünglichen Ziel der EU-Kommission entspreche und nicht zur



andauernden Praxis werden sollte. Eine Zunahme von Krediten oder deren Kostensteigerung sei bislang durch die neuen Restrukturierungsregeln nicht zu verzeichnen. **RAin Dr. Sabine Vorwerk** (Linklaters) erachtete das StaRUG als einen großen, wichtigen Schritt für die Restrukturierungspraxis allein als Option, die immer

Sicherheit braucht ein System.



Ihr Premiumanbieter für individuelle Lösungen im Bereich der Restrukturierung.

Der Spezialist für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Erfahren, kompetent und zuverlässig.



ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft

Telefon: (040) 226 337 - 80
E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de

Anzeige

im Raum stehe. In der Beratungspraxis würden von zehn einschlägigen Fällen mit StaRUG-Planung vielleicht nur zwei tatsächlich ins Verfahren gebracht. Es gebe also eine starke Veränderung der Transaktionspraxis, die in der Statistik der gerichtlichen Fälle nicht zum Ausdruck komme. Insgesamt führe das Instrument des StaRUG zu einer deutlichen Vorverlagerung der kritischen Themen rund um die Insolvenz. **Patrick Coupeaud**, Richter am Handelsgericht in Paris, erhoffte sich von Insolvency III eine weitere Harmonisierung sowie ggf. eine klarere Strukturierung der Rangklassen. **RA Ivo-Meinert Willrodt** (Pluta) erwähnte die 54 StaRUG-Verfahren im Jahr 2023, was nach wie vor sehr wenige Fälle seien, die praktisch ausschließlich große Unternehmen betrafen. Die Vorverlagerung des Denkens rund um die Themen Insolvenz und StaRUG fokussierten aktuell ebenfalls vor allem auf Großunternehmen und würden in diesen Fällen auch positiv auf eine Vorverlagerung der Planung von Eigenverwaltungen ausstrahlen.

Diskussionsrunde 4: Was sind die heiklen Themen bei Insolvency III?

Moderatorin **RAin Anja Droege-Gagnier** (BMH Rechtsanwälte) hob Effizienz und Vorhersehbarkeit des Verfahrensablaufs in der Insolvenz hervor, was wesentliche Ziele der Kommission auf dem Weg zur Kapitalmarktunion seien. **Pál Szirányi** (DG JUST A.2 Civil justice unit (Einheit für Ziviljustiz), Generaldirektion für Justiz und Verbraucherschutz Europäische Kommission) berichtete über

den aktuellen Stand zur Umsetzung von Insolvency III sowie darüber, dass es insgesamt mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten, sprich Öffnungsklauseln geben werde. Derzeit würden sechs oder sieben Mitgliedstaaten gegen die Antragspflicht in Insolvency III opponieren, da diese Staaten bisher keine Antragspflichten bzw. -fristen aufweisen; daher würde aktuell eher über die Erweiterung des Haftungsmodells der Geschäftsleiter nachgedacht. Circa im Juli 2025 soll die Abstimmung über Insolvency III im EU-Parlament stattfinden.

Prof. Marie-Hélène Monserie-Bon (Université Panthéon-Assas) hob die wichtige Position des Verwalters hervor, der gerade beim Pre-pack-Verfahren dabei sein sollte. François-Charles Desprat fasste die Kritik am verwalterlosen Verfahren für Kleinstunternehmen zusammen. Robert Hänel betonte, dass es in Deutschland weder eine rechtliche noch eine praktische Notwendigkeit für ein Pre-pack-Verfahren gebe. Christoph Thole äußerte die Sorge, dass die in Deutschland sehr gut funktionierende Systematik des vorläufigen Insolvenzverfahrens nebst Insolvenzgeldvorfinanzierung und Vorbereitung der übertragenden Sanierung zum Eröffnungstichtag infolge von EU-Pre-pack-Regelungen verschlechtert werde. In der abschließenden Diskussionsrunde wurde erörtert, welches die Hauptkriterien für ein harmonisiertes Insolvenzrecht sein könnten, auch über das hinaus, was bislang bereits geregelt oder in Anbahnung ist. Herausgearbeitet wurden vor allem: Schärfung der Zielstellung auch der aktuellen Richtlinie Insolvency III, harmonisierte Insolvenzgründe und gemeinsame Gläubigerrangklassen. <<